



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuatori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per Mail an
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

BAG, Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 18. Oktober 2017

Änderung des KVG. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung (Änderung KVG) Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

santésuisse

- santésuisse unterstützt grundsätzlich Gesetzesänderungen, welche die Selbstverantwortung der Versicherten stärken und die Versicherten dazu bewegen sollen, keine unnötigen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- Steigende OKP-Kosten führen dazu, dass die fixierte Franchise relativ gesehen abnimmt. Erhöhungen um jeweils CHF 50.- nach mehreren Jahren haben unserer Meinung allerdings eine zu wenig starke Wirkung um die gewünschten Ziele zu erreichen.
- Zur deutlichen Stärkung der Selbstverantwortung schlägt santésuisse vor, die ordentliche Franchise in einem ersten Schritt auf CHF 600.- zu erhöhen. In einem zweiten Schritt ist das im Vernehmlassungsvorschlag beschriebene Vorgehen geeignet.
- Der Mechanismus zur Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung gehört zudem aufgrund des Rechtssicherheitsgebotes zwingend auf Gesetzesstufe.

Im Jahre 1996, als das KVG mit der obligatorischen Krankenversicherung für alle in Kraft getreten ist, betrug die ordentliche Franchise noch 150 Franken pro Kalenderjahr. In all den Jahren wurde die Franchise nur zweimal erhöht. Das letzte Mal vor mehr als zehn Jahren. Aktuell beträgt die ordentliche Franchise 300 Franken. Aber die Gesundheitskosten sind viel stärker gestiegen. Insgesamt ist die Mindestfranchise relativ zur Prämie heute viel tiefer als früher.

Damit die Gesundheitskosten auch zukünftig bezahlbar für alle bleiben, müssen wirksame Anreize für mehr Eigenverantwortung geschaffen werden. Dies kann u.a. durch Anpassungen bei den Franchisen erreicht werden.

Die Vorlage hat zum Ziel, dass durch eine vermehrte Beteiligung der Patienten an den Kosten, die Belastung für die Prämienzahler abnimmt. Gemäss dem erläuternden Bericht wird in den Jahren, in denen die Franchisen angepasst werden, die Prämienerhöhung etwas geringer ausfallen als in den Jahren ohne Anpassung (um ca. 0,5 % tiefere Erhöhung).

Das vorgeschlagene Vorgehen mit Erhöhungen um jeweils CHF 50 Franken nach mehreren Jahren, hat unserer Meinung allerdings eine zu wenig starke Wirkung, um die gewünschten Ziele und eine markante Stärkung der Eigenverantwortung zu erreichen, wenn der Ausgangspunkt die heutige ordentliche Franchise von 300 Franken ist.

Erhöhung der Franchise als wirksameres Mittel

santésuisse fordert, die tiefste Franchise in einem ersten Schritt von CHF 300.- auf CHF 600.- zu erhöhen, um anschliessend die Franchise in einem zweiten Schritt in den im Vorschlag beschriebenen Schritten von CHF 50.- regelmässig zu erhöhen. Der Versicherungsgedanke sollte hier im Vordergrund stehen und nicht die zunehmende «Selbstbedienungsladen»-Mentalität. Im Jahr, in dem die Franchise von CHF 300.- auf CHF 600.- angepasst wird, wird die Prämienerhöhung geringer ausfallen als in den Jahren ohne Anpassung (Schätzungen santésuisse: Um ca. 2,1 % tiefere Erhöhung). Zur Anpassung der tiefsten Franchise von CHF 300.- auf CHF 600.- muss Art. 103 Abs. 1 KVV angepasst werden.

Mit der Anpassung der tiefsten Franchise muss folglich auch eine Anpassung der weiteren Franchisestufen mit einhergehen, sodass das Verhältnis zur maximalen Franchise gewahrt bleibt.

Die vorgeschlagene Lösung ist sozialverträglich und sorgt für eine verhältnismässige stabile Entwicklung der Franchisen, da diese nicht jedes Jahr erhöht werden. Mit den vorgeschlagenen CHF 50.- wurde ein Betrag gewählt, der eine vertretbare Mehrbelastung der kranken Erwachsenen darstellt. In den Jahren, in denen die Franchisen angepasst werden, wird die Prämienerhöhung etwas geringer ausfallen als in den Jahren ohne Anpassung (Schätzungen santésuisse: Um ca. 0,3 % tiefere Erhöhung, Schätzungen BAG: Um ca. 0,5 % tiefere Erhöhung).

Mit der Erhöhung der Franchise wird sich die zusätzliche Unruhe im System in Grenzen halten, da die Erhöhung jeweils um einen runden Betrag geschieht und mehrere Jahre gültig ist.

Die Erhöhungsschritte sind im zeitlichen Ablauf sowie betragsmässig vorhersehbar und somit sind die Veränderungen transparent. Zudem ist der Mechanismus, um den Zeitpunkt einer Veränderung zu bestimmen, einfach und nachvollziehbar.

Variante zum Berechnungsmodell aus dem erläuternden Bericht

Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Regel ist allerdings sehr «starr», weil sie ein Berechnungsprinzip (Franchisenerhöhung wenn das Verhältnis Bruttokosten zu Franchise 1 zu 13 übersteigt) und zugleich einen festen Betrag (CHF 50.-) vorgibt. Wir stellen deshalb folgendes alternative Vorgehen zur Diskussion:

- a) definieren einer Mindestgrenze auf Schweizer Ebene und eine Höchstgrenze auf Schweizer Ebene;

- b) wenn die Höchstgrenze überschritten wird, wird sofort der Anpassungsprozess der Franchise ausgelöst. Die Änderung wird drei Jahre nach dem Jahr wirksam, in dem die Brutto-Durchschnittskosten diese Höchstgrenze überschritten haben;
- c) die Franchise wird soweit erhöht, dass die Mindestgrenze des Verhältnisses Bruttokosten zu Franchise erreicht ist.

Weitere Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorschlag	Änderungsvorschlag santésuisse	Bemerkungen santésuisse
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)		
Änderung vom ...		
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates, beschliesst:</i>		
I		
Das Bundesgesetz vom 18. März 19942 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:		
Art. 64 Abs. 3 zweiter Satz		
3 Der Bundesrat bestimmt die Franchise und setzt für den Selbstbehalt einen jährlichen Höchstbetrag fest. Er passt die Höhe der Franchise regelmässig der Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je versicherte Person in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an.		Der Mechanismus zur Berechnung der neuen tiefsten Franchise muss auf Gesetzesebene geregelt werden. Das massgebende Verhältnis zwischen Bruttokosten pro Person und tiefster Franchise und der entsprechende Erhöhungsschritt werden in der Verordnung festgehalten.
	<i>Neu 3bis Sobald das Verhältnis von Bruttokosten pro Person zu der tiefsten Franchise eines Jahres N den Faktor X überschreitet, muss die Franchise im Jahre N+3 angepasst werden.</i>	Ausgehend von durchschnittlichen Bruttokosten von CHF 3'653.- (siehe erläuternder Bericht) im Jahr 2015 und einem jährlichen Anstieg von 3,5%, betragen die durchschnittlichen Bruttostufen pro Versicherten 2017 CHF 3.913.-. Da diese Informationen erst 2018 vorliegen, kann die Anpassung der Franchise erst im Jahr 2020 angewandt werden (Vorliegen der Kostendaten in 2018, Anpassung der Verordnung 2019 und Kalkulation der Prämien für 2020 in 2019). Der Faktor X ist im Gesetz derart anzusetzen, dass bei Inkrafttreten des Gesetzesartikels eine ordentliche Franchise von 600 Franken resultiert.
II		

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold

Direktorin



Isabel Kohler Muster

Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe